



Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber von
Ausländerinnen und Ausländern mit einer
120 Tage-Bewilligung

Zug, im Januar 2016

Quellensteuer für Personal mit 120-Tage-Bewilligung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Tarife aus dem Jahre 2014 haben auch im Jahre 2016 Gültigkeit. Bitte beachten Sie, dass **ab 1. Januar 2015 für die Berechnung der Quellensteuern bei diesen Arbeitnehmenden die Konfession berücksichtigt** werden muss. Die Quellensteuertarife werden Ende 2015 bei der Internetseite unter <http://www.zg.ch/tax> (Quellensteuer) aufgeschaltet.

Elektronisches Lohnmeldeverfahren Quellensteuer (ELM Quellensteuer)

Seit Einführung des Lohnstandard-CH (ELM Quellensteuer) kann die Quellensteuer bei allen Kantonen in einem einheitlichen und standardisierten Prozess elektronisch abgerechnet werden. Bei der elektronischen Verarbeitung der Quellensteuerdaten reduziert sich der Aufwand und die Gefahr von Übertragungsfehlern. Unter ELM müssen die Quellensteuerabrechnungen monatlich vorgenommen werden. Die Quellensteuerdaten werden direkt aus der Lohnbuchhaltung den anspruchsberechtigten Kantonen übermittelt. Diese veranlassen nach Erhalt der Daten die entsprechende Rechnungsstellung. Die Rechnung werden Sie weiterhin in Papierform erhalten. Grundsätzlich ist das ELM Quellensteuerverfahren freiwillig. Sie können weiterhin die Quellensteuer auch nach dem bisherigen Verfahren abrechnen.

Online-Abrechnung

Im Kanton Zug können die Quellensteuerabrechnungen unabhängig von ELM Quellensteuer online eingereicht werden. Dieses Vorgehen spart Zeit und Aufwand. Die Abrechnungen können nach erstmaliger Erfassung gespeichert und in den folgenden Monaten wieder verwendet werden. Die Onlineabrechnung finden Sie unter folgender Internetadresse:

<http://www.zg.ch/behoerden/finanzdirektion/steuerverwaltung/quellensteuer/abrechnung-quellensteuer>

Bei der Berechnung des Steuertarifs sind die den Arbeitnehmenden zustehenden Abzüge wie Berufsauslagen, Sozialabzüge usw., berücksichtigt. Die Berechnung für den Quellensteuerabzug erfolgt somit auf der Bruttolohnbasis, und es können keine weiteren Abzüge zugelassen werden. Für die Abrechnung erhalten Sie für Ihre Bemühungen eine Bezugsprovision von 3%. Der Steuerbetrag muss der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung überwiesen werden. Für verspätet entrichtete Quellensteuern werden allfällige Verzugszinsen belastet.

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter der Adresse **www.zg.ch/tax** (Quellensteuer).

Erläuterungen zu den gültigen Tarifen

Die Realisierung von ELM Quellensteuer erforderte eine Vereinheitlichung der Quellensteuer-tarifbezeichnungen. Demnach gelten in **allen** Kantonen einheitlich folgende Tarife:

Tarif A: Für alleinstehende Steuerpflichtige (ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete Steuerpflichtige), die nicht mit Kindern im gleichen Haushalt zusammenleben;

Tarif B: Für in rechtlich oder tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, bei welchen nur ein Ehegatte erwerbstätig ist;

Tarif C: Für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, bei welchen beide Ehegatten erwerbstätig sind und zwar auch dann, wenn diese Erwerbseinkünfte ergänzend ordentlich veranlagt werden;

Es empfiehlt sich in diesen Zusammenhang auch das im Anhang zur Verfügung gestellte Bei-blatt von den Arbeitnehmenden ausfüllen zu lassen und dieses der Steuerverwaltung Zug zu senden.

Wichtige Hinweise:

Auf dem Meldeformular muss die **Wohnadresse** der Arbeitnehmenden im **Ausland** genau ausgefüllt werden. Nur so können die ausländischen Arbeitskräfte zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die bezahlten Quellensteuern in der Schweiz den zuständigen ausländischen Steuerbehörden nachweisen.

Das Formular muss maschinell oder von Hand gut leserlich (bitte Blockschrift) **vollständig** ausgefüllt und unterzeichnet eingereicht werden.

Seite 3/4

Wir empfehlen in diesen Zusammenhang das im Anhang zur Verfügung gestellte Beiblatt von den Arbeitnehmenden ausfüllen zu lassen und dieses der Steuerverwaltung Zug zu senden.

Für Ihre Mitarbeit danken wir Ihnen zum Voraus bestens.

Freundliche Grüße
Steuerverwaltung

Gruppe Quellensteuer

Gemäss Art. 88 DBG und § 84 und 85 StG ZG sind die Arbeit gebenden verpflichtet, sämtliche zur richtigen Steuererhebung notwendigen Massnahmen vorzukehren. Gemäss diesen gesetzlichen Bestimmungen haften die Arbeitgebenden für die richtige Entrichtung der Quellensteuer.

Damit Sie Probleme infolge falscher Tarifeinstufung umgehen können, empfehlen wir Ihnen, die nachfolgenden Fragen von den Arbeitnehmenden ausfüllen zu lassen. Dies ist vor allem wichtig, wenn der andere Ehepartner/in seinen Wohnsitz im Ausland hat. Falls dieser im Ausland auch nur einer Teilerwerbstätigkeit nachgeht ist der Tarif C anzuwenden.

Die Arbeitnehmenden bestätigen mit Ihrer Unterschrift, dass Sie wahrheitsgetreu Auskunft erteilt haben, so dass bei einem späteren Zeitpunkt nicht bei den Arbeit gebenden ein Nach- und Strafsteuerverfahren in die Wege geleitet werden muss.

Name/Vorname der Arbeitnehmenden _____ Geburtsdatum _____

Konfession Röm. Katholisch Evang. Reformiert Andere

Ehepartner/in arbeitet im Ausland JA NEIN
(auch nur Teilzeit oder stundenweise)

Ehepartner/in arbeitet in der Schweiz JA NEIN

Adresse Arbeitgeber des Ehepartners
(falls sie/er in der Schweiz erwerbstätig ist) _____

Erhält Ihr Arbeitnehmer die vollen Kinderzulagen JA NEIN

Falls JA, Anzahl Kinder für die Kinderzulagen ausbezahlt werden _____

Datum / Unterschrift der/des Steuerpflichtigen _____

Personennummer Arbeitgebende _____

Stempel und Unterschrift der Arbeitgebenden _____